



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die realistische Unfall- & Notfalldarstellung bzw. die Durchführung einer Übung

(Stand: Dezember 2014)

§1 Geltung der AGB

Die Leistungen des Malteser Hilfsdienstes (MHD) Bad Honnef, hier, der Gruppe Bloody Malti, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

§2 Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss zwischen dem MHD und dem Veranstalter erfolgt aufgrund einer Anfrage, der eine Prüfung und Bearbeitung durch den Leiter der Gruppe Bloody Malti und der örtlichen Führung folgt. Der Veranstalter erhält auf der Grundlage deren Bewertung ein Vertragsangebot. Der Vertragsschluss erfolgt durch die Unterzeichnung des Vertrages durch den MHD und den Veranstalter.

§3 Personal- und Materialeinsatz

Der Einsatz von Personal und Material richtet sich nach der Bewertung der angeforderten Leistungen durch den MHD Bad Honnef. Dieser liegen v.a. die Teilnehmer- und Besucherzahl, die Übungsgröße und deren Umfang sowie die Dauer und die spezifischen Veranstaltungsgefahren zu Grunde. Zur Anwendung kommen außerdem gesetzliche Richtlinien, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Der Veranstalter teilt dem MHD die konkreten Veranstaltungsorte, das konkrete Vorhaben mit allen nötigen Details, die erwarteten Teilnehmerzahlen und weitere einsatzrelevante Daten, besondere Gefahrenpotentiale, Übungsziele und zu übende Konzepte verbindlich spätestens 21 Tage vor dem Termin der Veranstaltung mit.

§4 Leistungen

Die Leistung durch die Gruppe Bloody Malti umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Übung im Rahmen der individuell getroffenen Absprachen.

Die Gruppe Bloody Malti kann dazu andere Personen, Hilfsorganisationen oder andere Malteser-Gliederungen als Erfüllungsgehilfen einbeziehen. Eine Einbeziehung von Assistenzpersonal durch den Veranstalter ist nach Absprache ebenfalls möglich. Die Leitung der Gruppe Bloody Malti bleibt diesen Personen gegenüber in sicherheitsrelevanten Fragestellungen weisungsbefugt.

Zur Eigensicherung der Übungsteilnehmer und des eingesetzten Personals der Gruppe Bloody Malti werden geeignete Maßnahmen zur Erstversorgung getroffen.

Die rettungsdienstliche Versorgung zur Eigensicherung wird durch den regulären Rettungsdienst geleistet bzw. sichergestellt. Seine Kosten sind nicht in der durch §6 geregelten Vergütung enthalten.

§5 Durchführung

Der Veranstalter stellt die operative Bewegungsfreiheit und die Verbindung zu seiner Veranstaltungsleitung sicher. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Leistungen:

Bei Veranstaltungen in Gebäuden bzw. in der relativen Nähe zu solchen stellt der Veranstalter der Gruppe Bloody Malti einen ausreichend großen, abschließbaren und beheizten Raum mit sanitären Anlagen zur Vorbereitung und als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Version: 3.0	Ersteller:	Freigegeben:	Seite 1 von 3
Stand: 15.12.2014	R. Stens	A. Archut	



Malteser
...weil Nähe zählt.

AGB Bloody Malti



**Realistische
Unfall- &
Notfalldarstellung**

Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Lösung mit geeigneten Maßnahmen ggf. auf Kosten des Veranstalters zu finden.

Der MHD haftet nicht für private Gegenstände der Übungsteilnehmer, welche während der Übung abhandenkommen oder beschädigt werden.

Der Veranstalter weist Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge und ggfs. Zelt(e) aus und sorgt für freie Zu- und Abfahrten für die Einsatzfahrzeuge und sorgt für die Bewachung der Fahrzeuge und weiteren Einrichtungen durch geeignetes Personal.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass zum Eigenschutz alle Bereiche des Geländes zu jeder Zeit zugänglich sind und evakuiert werden können. Hierzu sind verbindliche Signale zur Übungssteuerung zu vereinbaren. Außerdem sorgt der Veranstalter dafür, dass der MHD bei einer realen Alarmierung der Einsatzeinheit des MHD Bad Honnef in relativer Nähe zum heimatlichen Einsatzbezirk die Veranstaltung auf schnellstem Wege verlassen kann.

Der Veranstalter sorgt für einen Stromanschluss, Waschgelegenheiten, Toiletten und die Abfallentsorgung sowie die abschließende Reinigung der Örtlichkeiten.

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der eingesetzten Kräfte ist das höchste zu schützende Gut. Sollte durch Gefährdung oder unsachgemäße Handlungen die Sicherheit oder die Gesundheit der eingesetzten Kräfte gefährdet werden, so ist die Gruppe Bloody Malti zur sofortigen Unterbrechung bzw. dem Abbruch der Übung berechtigt; ohne dass der Veranstalter hieraus Ansprüche ableiten kann.

Der Veranstalter übernimmt die Verpflegung der Helfer. Sollte keine ausreichende Verpflegung bereitgestellt werden, berechnet die Gruppe Bloody Malti pro Tag und Helfer eine Verpflegungspauschale gemäß Kostenvoranschlag.

Der Veranstalter benennt einen vor, während und nach der Veranstaltungslaufzeit jederzeit sicher erreichbaren entscheidungsbefugten Ansprechpartner (mit Handynummer).

Die während der Veranstaltung durch die Gruppe Bloody Malti angefertigten Bild-, Ton- und Videoaufnahmen stehen der Gruppe Bloody Malti sowie dem Malteser Hilfsdienst e.V. Bad Honnef zeitlich unbegrenzt zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit oder Publikation in Fachmedien zur Verfügung. Es besteht kein Recht auf Veröffentlichung. Ein Honorar wird nicht gezahlt.

§6 Kosten und Abrechnung

Die dem MHD Bad Honnef für die Durchführung der Übung entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten. Leistungen der realistischen Unfall- und Notfalldarstellung sind umsatzsteuerfrei. Soweit sich die umsatzsteuerliche Einschätzung der Finanzverwaltung ändert, bleibt es dem MHD Bad Honnef vorbehalten, die gesetzliche Umsatzsteuer für die Zukunft und die Vergangenheit zu erheben.

Der MHD erstellt spätestens 14 Tage nach Ablauf der Veranstaltung eine Rechnung auf der Grundlage seiner erbrachten Leistungen.

Die Kosten hierfür werden in der Regel pauschal abgerechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die Anzahl der (Einsatz-)Kräfte und Fahrzeuge/Einsatzmittel richtet sich nach den tatsächlichen Erfordernissen der Veranstaltung, die in der Bewertung durch Fachkräfte des MHD ermittelt werden. Sollte die tatsächliche Lage während des Einsatzes eine Aufstockung der Kräfte erfordern, so kann der MHD diese nachberechnen.

Materialverbrauch, -verlust und -reinigung werden, sofern sie über das übliche Maß hinausgehen, mit dem Veranstalter abgerechnet.

Die vereinbarte Vergütung bezieht sich auf die eingesetzten Kräfte und das eingesetzte Material am Veranstaltungsort.

Wird die Übung vom Veranstalter kurzfristig, das heißt binnen weniger als 12 Werktagen, abgesagt, so ist er dennoch zur Erstattung der vereinbarten Kosten verpflichtet.

Version: 3.0	Ersteller:	Freigegeben:	Seite 2 von 3
Stand: 15.12.2014	R. Stens	A. Archut	



Für Leistungen, die weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn in Auftrag gegeben werden, wird ein Aufschlag von 15 Prozent auf den Gesamtbetrag berechnet. Bei Aufträgen, die weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, wird ein Aufschlag von 30% aufgeschlagen, bei weniger als 7 Tagen beträgt der Aufschlag 70 Prozent. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. -einganges des unterzeichneten Vertrages in unserer Geschäftsstelle.

Bei weniger als 48 Stunden Vorlauf kann ein Aufschlag von bis zu 500% fällig werden.

Der Veranstalter überweist dem MHD Bad Honnef den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

§7 Haftung

Der MHD Bad Honnef haftet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber nicht für Schäden, die durch Personal der Gruppe Bloody Malti in Ausübung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben verursacht haben. Der Veranstalter stellt den MHD und die von ihm eingesetzten Helfer von allen Ansprüchen Dritter frei. Der MHD haftet nicht für Schäden, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben durch den Veranstalter entstehen. In diesem Falle stellt der Veranstalter den MHD auch von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§8 Versicherungen

Dem MHD obliegt der Abschluss der für den eigenen Einsatz erforderlichen Versicherungen.

§9 Anzeigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über Hinweise, die auf eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrages oder einzelner Bestandteile hindeuten, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren und in enger Abstimmung eine entsprechende Planung zur Lösung zu entwickeln.

§10 Widerrufsvorbehalt

Grundsätzlich hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass eine angeforderte Dienstleistung vom MHD auch geleistet wird. Die Dienstleistung ist abhängig davon, ob sich für den Termin auch geeignete freiwillige Kräfte finden. Helfer und Fahrzeuge des MHD sind Teil der öffentlichen Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr. Sie können jederzeit durch die zuständigen Behörden alarmiert werden. Der Veranstalter willigt ein, dass der MHD seine (Einsatz-) Kräfte und -fahrzeuge im Falle eines Alarms sofort und ohne weitere Ankündigung von der Veranstaltung abzieht und stellt den MHD von allen daraus entstehenden Haftungsansprüchen frei.

§11 Salvatorianische Klausel

Sollte ein Teil des Vertrages nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Vertragsbestandteile hiervon nicht berührt.

Nichtige Vereinbarungen sind nach dem tatsächlichen Willen der Parteien entsprechend auszulegen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, etwaige Auslegungsunterschiede in fairer und partnerschaftlichen Weise zu lösen, wobei die reibungslose Abwicklung der Veranstaltung stets im Vordergrund zu stehen hat.

§12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist Köln.

Bad Honnef, im Dezember 2014

Version: 3.0	Ersteller:	Freigegeben:	Seite 3 von 3
Stand: 15.12.2014	R. Stens	A. Archut	